

# Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.

(Vereinigung der an der Leitung von Gymnasien und gymnasialen Oberstufen  
in Berlin beteiligten Personen e.V., organisiert im Dachverband BDK)

**Vorsitzender: Ralf Treptow**



Anschrift privat:

In der Niederheide 5a  
16547 Birkenwerder  
ralf.treptow@googlemail.com  
0177-7530009  
**030-91607730**  
**030-91607731**  
**Kissingenstraße 12**  
**13189 BERLIN**  
schulleiter.rlo@t-online.de

Mail privat:  
Funktelefon:  
**Telefon Schule:**  
**Fax Schule:**  
**Anschrift Schule:**

**Mail Schule:**

Berlin-Pankow, am 01.03.17

## **Berlin verstößt sehenden Auges gegen KMK-Vorgabe**

### **Gesetzgebungsänderung**

#### **für Berlins Gymnasien noch immer nicht vollzogen**

Berlin hat fast alle Vereinbarungen zur gymnasialen Oberstufe in der KMK stets mitgetragen und anschließend in Berlin auch umgesetzt.

Allerdings gibt es dafür eine Ausnahme, an die zu erinnern ist:

Die KMK-Vereinbarung zur „Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, die zuletzt am 06.06.13 neu geregelt wurde, ist in Berlin noch nicht umgesetzt. Im Abschnitt 5 dieser Vereinbarung heißt es zur Struktur der gymnasialen Oberstufe und zum Zugang: „Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungs- und zweijährige Qualifikationsphase.“

Damit bestätigt die KMK eine Grundsatzentscheidung und betont, dass **jeder** Bildungsgang, der zum Abitur führt, mit dem Besuch einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe zu beenden ist. Auch beim 12-jährigen Bildungsgang zum Abitur ist also eine dreijährige Oberstufe zu besuchen; die Jahrgangsstufe 10 ist dabei die einjährige Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12 stellen die zweijährige Qualifikationsphase dar. Die Jahrgangsstufe 10 bekommt damit eine Doppelfunktion als letztes Jahr der Sekundarstufe I und als erstes Jahr der dreijährigen gymnasialen Oberstufe.

**Es darf aber eben entsprechend der KMK-Regelung keine zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe geben.**

Die VOB hat darauf mehrfach hingewiesen. Entsprechende Hinweise und Stellungnahmen sind auf der Website der VOB unter dem Link <http://oberstudiendirektoren.de/beschluesse-und-stellungnahmen/2015-2/> nachzulesen.

Aktuell heißt es im Berliner Schulgesetz im § 26: „Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II in der zweijährigen Form)“. Im § 28 heißt es für

Berlins Gymnasien: „Die gymnasiale Oberstufe besteht aus einer zweijährigen Qualifikationsphase, die durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen ... eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglicht (zweijährige Form).“ Berlin reduziert damit die gymnasiale Oberstufe an seinen Gymnasien auf zwei Jahre und verstößt gegen die in der KMK mitgetroffenen Vereinbarungen.

**Erneut fordert die VOB den Berliner Gesetzgeber auf, die gymnasiale Oberstufe an den Berliner Gymnasien gesetzlich entsprechend der KMK-Vereinbarung zu regeln.**

Es besteht ansonsten die **Gefahr**, dass angesichts einer konträren Gesetzgebung in Berlin bezüglich der in der KMK vereinbarten Grundsätze Absolventen von Berliner Gymnasien in anderen Bundesländern ihr Abitur nicht mehr anerkannt bekommen. Aus der Sicht der VOB ist eine Novelle des Berliner Schulgesetzes in diesem Punkt überfällig. Das Problem ist seit Jahren bekannt; die VOB hat mehrfach darauf hingewiesen und erneuert alle ihre Vorschläge zur Ausgestaltung (insbesondere des ersten Jahres) der dreijährigen gymnasialen Oberstufe (also der Jahrgangsstufe 10 des Berliner Gymnasiums).

Die VOB erkennt auch realistische Chancen für eine Gesetzesnovellierung in Berlin, weil

- a) die Partei, die die größte der die Landesregierung tragenden Fraktionen stellt, auch die zuständige Senatorin stellt,
- b) die zweitgrößte der die Berliner Landesregierung tragenden Fraktionen aus Mitgliedern einer Partei stammen, die in Thüringen die Kultusministerin stellt und Thüringen in der Landesgesetzgebung für den 12-jährigen Bildungsgang zum Abitur an den thüringischen Gymnasien die KMK-Bedingung umsetzt,
- c) die drittgrößte der die Berliner Landesregierung tragenden Fraktionen aus Mitgliedern einer Partei stammen, die in Baden-Württemberg den Ministerpräsidenten und in Nordrhein-Westfalen die Kultusministerin stellt und auch in diesen beiden Bundesländern in der jeweiligen Landesgesetzgebung für den 12-jährigen Bildungsgang zum Abitur an den Gymnasien die KMK-Bedingung umgesetzt wird,
- d) es mindestens eine Oppositionsfraktion im Abgeordnetenhaus zu Berlin gibt, die gerade einen Antrag zur Stärkung der Jahrgangsstufe 10 der Berliner Gymnasien eingebracht hat und auch diese Fraktion offenbar für eine notwendige Gesetzesänderung in Berlin zur Verfügung stehen dürfte.

**Im Interesse der Berliner Schülerinnen und Schüler, die an den Berliner Gymnasien lernen, muss der Gesetzgeber endlich handeln.**

Für die Mitglieder der VOB

Ralf Treptow